



Büro der Studienpräses

Alternative Erweiterungen (AE)

Alternative Erweiterungen bieten den Studierenden die Möglichkeit Lehrveranstaltungen frei zusammen zu stellen.

Das Modul „Alternative Erweiterungen“ wird wie ein EC-Modul betrachtet.

Rechtliche Grundlage:

[Verordnung des Senats vom 22.06.2010](#) (Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 30. Stück, Nummer 173, am 22.06.2010, im Studienjahr 2009/2010)

Ab dem 01.10.2010 haben in jenen Bachelorstudien, in denen ECs vorgesehen sind, Studierende das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen **an Stelle** von Erweiterungscurricula **alternative Erweiterungen** durch die Erbringung von Studienleistungen an der Universität Wien oder anderen postsekundären Bildungseinrichtungen **zu absolvieren**.

Registrierung/Vorausgenehmigung:

Das Modul „Alternative Erweiterungen“ **kann/muss nicht registriert** werden, es ist ein modelliertes Modul des jeweiligen Bachelorcurriculums.

Es ist keinerlei Genehmigung notwendig.

Ausmaß:

Das im Curriculum festgelegte Ausmaß an ECTS für Erweiterungscurricula darf nicht überschritten werden. Eine Kombination aus Alternativen Erweiterungen, Äquivalenten für Erweiterungscurricula und Ersatzregelungen ist möglich.

Alternative Erweiterungen an Stelle von Erweiterungscurricula sind im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten in den folgenden Bereichen in freier Kombination absolvierbar.

Bereiche für alternative Erweiterungen:

Bereiche	Administrative Vorgehensweise
a) Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Angebot des eigenen Studiums an der Universität Wien, nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 Z 3 UG und nach der Verfügbarkeit von Plätzen.	Zuordnung (keine Anerkennung)
b) Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus anderen Studien an der Universität Wien unter der Studienkennzahl des BA-Studiums, nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 Z 3 UG und nach der Verfügbarkeit von Plätzen. Eine Zulassung zu weiteren Studien ist hierfür nicht erforderlich.	Zuordnung (keine Anerkennung)
c) Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus anderen Studien an der Universität Wien und an anderen anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtungen.	Anerkennung
d) Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Angebot anerkannter ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen unter Beachtung des § 78 Abs. 5 UG (Vorausbescheid). → Erasmusstudierende	Anerkennung



Büro der Studienpräses

Alternative Erweiterungen (AE)

Bereiche	Administrative Vorgehensweise
e) Kurse, Prüfungen und Zertifikate an postsekundären Bildungseinrichtungen, die den Nachweis von Sprachkenntnissen zum Gegenstand haben.	Anerkennung
f) § 22 Abs. 3 HSG ist auf dieses Modul anwendbar, dabei ist 1 SSt auf 2 ECTS-Punkte umzurechnen (Reduzierung von ECTS aufgrund ÖH Tätigkeit).	Zuordnung (keine Anerkennung)

Organisatorische Abwicklung:

Bereits erbrachte Leistungen werden:

- **Anerkannt**, wenn diese unter einer anderen Studienkennzahl oder an einer anderen Universität erbracht worden sind → c), d) und e)
oder
- dem Modul **zugeordnet** wenn diese unter derselben Studienkennzahl wie das Bachelorstudium erbracht worden sind → a) und b)

oder

wenn ÖH-Tätigkeit nachgewiesen wird, **reduzieren** sich die zu erbringenden ECTS-Punkte → f)

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit zur Anerkennung und zur Zuordnung der Leistungen zum Modul „Alternative Erweiterungen“ liegt immer beim studienrechtlich für das **Bachelorstudium** zuständigen Organ.

Am Anerkennungsbescheid wird das jeweilige BA-Curriculum in Verbindung mit der Verordnung über die AE wie folgt zitiert:

"Ihrem Antrag vom auf Anerkennung von Prüfungen wird gemäß § 78 Abs 1 UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 idgF) iVm dem Curriculum der Studienrichtung XY erschienen im sowie iVm der Senatsverordnung über Alternative Erweiterungen, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, nach UG 2002, 30. Stück, Nr.173 am 22.06.2010 stattgegeben"

Sammelzeugnis:

Im Sammelzeugnis scheint das Modul Alternative Erweiterungen mit dieser Bezeichnung auf.

Zeugnis:

Im Zeugnis wird das Modul AE, mit dem Datum der letzten Leistung, sowie mit der gewichteten Durchschnittsnote angeführt.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2010 in Kraft. Sie ist nicht befristet.

Es gilt noch zu beachten, dass Studierende die mit Hilfe der Alternativen Erweiterungen die Möglichkeit bekommen ihr Studium zu beenden und deren letzte Leistung bereits vor in Kraft treten der Verordnung erbracht wurde, ihr Studium nicht mit dem Datum der zuletzt erbrachten Leistung abschließen, sondern erst mit dem 01.10.2010, da ohne die Verordnung das Studium nicht hätte abgeschlossen werden können.

Übersicht:

